Gz.: 21-641.5/4

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag der Gemeinde Reischach auf Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des namenlosen Grabens beim geplanten Baugebiet „Josef-Straubinger-Weg Nord“, Gewässer III. Ordnung, Gemeinde Reischach**

**Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Gemeinde Reischach beabsichtigt im Zuge der Ausweisung eines neuen Baugebietes mit vier Bauparzellen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten, an vorhandene Bebauung angrenzende Fläche (Teilstück von Fl.Nr. 170/3 Gem. Reischach) das anfallende Niederschlagswasser über einen Regenwasserkanal an einen bestehenden verrohrten Graben anzuschließen. Dieser vorhandene verrohrte Graben soll teilweise durch eine neue Regenwasserleitung DN 500 ersetzt werden. Dabei soll kurz vor dem Beginn der bestehenden Verrohrung ein Einlaufschacht gesetzt werden, durch den das Grabenwasser in den neuen Regenwasserkanal DN 500 gelangt. Dieser Regenwasserkanal wird dann mit dem neuen Schacht R43 an die bestehende Verrohrung DN 500 angeschlossen. Die alte Verrohrung zwischen Schacht R38 und R43 wird dadurch außer Betrieb genommen. Zusätzlich wird das anfallende Regenwasser vom neuen Baugebiet in den geplanten Regenwasserkanal DN 500 eingeleitet.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens hat das Landratsamt Altötting eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht des Vorhabens gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen.

Diese überschlägige Vorprüfung anhand der Kriterien nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG). Aus dem Vorhaben Ausbau des namenlosen Grabens beim geplanten Baugebiet „Josef-Straubinger-Weg Nord“ ergeben sich bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen insbesondere hinsichtlich der Bereiche Wasserwirtschaft, Naturschutz und menschliche Gesundheit. Für diese Einschätzung ist maßgebend, dass das Vorhaben nicht dazu führen wird, dass die bisherige Nutzung des Gebiets erheblich nachteilig beeinträchtigt wird und signifikante nachteilige und dauerhafte Veränderungen bei Anwohnern entstehen. Die bisher bestehende Ableitungskapazität wird mit dieser Maßnahme verdoppelt.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung die nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG) wird hiermit nach § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten – ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S 201, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel. 08617/502-761).

Altötting, 16.09.2020

Landratsamt Altötting